



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Ausländer- und Asylrecht

Vorlagen Nr.:
BV/2/0457

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	Vorberatung	10.04.2018			
Kreisausschuss	Vorberatung	16.04.2018			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	07.05.2018			

Satzung des Landkreises Vorpommern-Rügen über die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Vorpommern-Rügen über die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften.

Stralsund, 20.02.2018

gez. Ralf Drescher
- Landrat -

Begründung:

Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 FLAG M-V Träger von Gemeinschaftsunterkünften (GU) und hält diese aufgrund seiner Zuständigkeit für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) als öffentliche Einrichtungen vor.

Der LK V-R verfügt derzeit über sieben Gemeinschaftsunterkünfte.

In den Unterkünften wohnen derzeit folgende Personengruppen:

- a. die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz (AsylG) besitzen (Asylbewerber),
- b. die nach unanfechtbarer Ablehnung ihres Asylantrages vollziehbar ausreisepflichtig sind,
- c. die nach § 23 Absatz 1, § 23 a Absatz 1 oder § 24 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) aufgenommen worden sind,
- d. bei denen aufgrund einer Anordnung nach § 60 a Absatz 1 AufenthG die Abschiebung ausgesetzt wird (Duldung) oder
- e. die Ehegatten und minderjährige Kinder der unter Buchstabe a. bis d. genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen,
- f. sonstige Ausländer, die nach den Buchstaben a. bis e. nutzungsberechtigt waren und einen Aufenthaltsstatus erhalten haben, soweit sie keinen anderen Wohnraum haben,
- g. Spätaussiedler, welche über noch keinen eigenen Wohnraum verfügen.

Solange diese Personenkreise über kein eigenes Einkommen oder Vermögen verfügen, werden die Kosten der Unterkunft als Sozialleistungen entweder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder nach den Leistungen der Sozialgesetzbücher II oder XII erbracht.

Ein Ergebnis der laufenden Integrationsarbeit ist es, dass mehr und mehr Personen aus dem oben genannten Personenkreis beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einer Erwerbstätigkeit nachgehen und eigenes Einkommen erzielen. Dies hat zur Folge, dass diese Personen ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise selbst bestreiten können. Die Kosten der Unterkunft sind in diesem Fall von den Personen selbst zu tragen. Dies betrifft insbesondere den Personenkreis der anerkannten Ausländer. Sie sind berechtigt eigenen Wohnraum zu beziehen. Aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes leben derzeit 138 anerkannte Personen in den Unterkünften des Landkreises.

Bisher erfolgte die Kostenerstattung der Kosten der Unterkunft und Betreuung in Anwendung einer Vorgabe durch das Ministerium für Inneres und Europa M-V. Da sich nicht abzeichnet, dass die Unterkünfte ausschließlich durch Asylbewerber bewohnt werden, ist mehr Rechtssicherheit durch den Beschluss einer GU-Nutzungssatzung gegeben.

Bei der Kalkulation wurden die monatlich angefallenen Kosten der einzelnen Unterkünfte, d.h. alle Kaltmieten, Betriebskosten, sonstige Kosten und die Betreuungsleistungen im Zeitraum von Dezember 2016 bis November 2017 berücksichtigt. Nicht berücksichtigt wurden die Kosten der Bewachungsleistungen. Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe entstehen für die Bereitstellung der Unterkünfte monatlich Gesamtkosten in Höhe von **290.112,80 €**. Diese Kosten wurden durch die Anzahl der vorhandenen Plätze (1.122,5 Plätze) geteilt. Es ergeben sich somit monatliche Durchschnittskosten pro belegbaren Platz in Höhe von 258,45 €.

Die sieben Unterkünfte sind im Hinblick auf die Mindestausstattung weitestgehend

einheitlich. Je nach Unterkunft bestehen Unterschiede bei der zur Verfügung stehenden Wohnfläche pro Person. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, eine gleiche pauschale Gebühr für die Nutzung aller Unterkünfte festzulegen. Insgesamt führt die Wahl einer einheitlichen Nutzungsgebühr dazu, dass eine Gleichbehandlung aller Bewohnerinnen und Bewohner in den Unterkünften erfolgt. Die betroffenen Personenkreise werden im Rahmen eines Asylverfahrens einer bestimmten Unterkunft zugewiesen und haben daher keinen Einfluss darauf, welche Unterkunft sie bewohnen werden.

Es wird für alle Gemeinschaftsunterkünfte des Landkreises eine pauschale Nutzungsgebühr in Höhe von monatlich 258,45 € pro Platz erhoben.

Durch ständige Kostenanpassungen ist es angezeigt, die pauschale Gebühr nach einem angemessenen Zeitraum zu überprüfen. Verwaltungsseitig wird eine Überprüfung der Kalkulation in zwei Jahren für erforderlich gehalten.

Anlage

Anlage - Satzung

Finanzielle Auswirkungen:		☒ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen: Es entstehen keine Mehrerträge oder Mehreinzahlungen für den Landkreis, da eine Kostenerstattung an das Land erfolgt.		